

Allgemeine Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau (ESPS) sowie der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden (EPSB) für Private

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) gelten für alle Holzverkäufe an private Endkunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB).

2. Verkaufsbedingungen

2.1 Alle Angebote sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer.

2.2. Zustandekommen von Kaufverträgen

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch:

- a) Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
- b) Abschluss eines Kaufvertrages über Holz-Abgabeschein

2.3. Bereitstellung und Gefahrübergang

Zum Zeitpunkt der Bereitstellung geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung.

Die Bereitstellung findet statt:

- a) Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
- b) Durch Unterschrift von Käufer und Verkäufer auf dem Abgabeschein

2.4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers.

2.5. Gewährleistung

Die ESPS leistet Gewähr für korrekte Anwendung der Messverfahren und richtige Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke. Sie leistet Gewähr wegen Sachmängeln nur, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend den bei Vertragsschluss gültigen gesetzlichen Sortierungsbestimmungen oder eine davon abweichende und bei Vertragsschluss vereinbarte Sortierung handelt. Eine Haftung der ESPS für äußerlich nicht erkennbare Mängel und für Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind der ESPS bekannt und werden von ihr verschwiegen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.6. Abfuhr des Holzes

Erst nach vollständiger Bezahlung darf mit der Abfuhr des Holzes begonnen werden.

Das Holz muss innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist abgefahren werden. Wenn nicht, ist der Verkäufer berechtigt nach erfolgloser schriftlicher oder per Mail erfolgloser Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt.

Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr. Die Abfuhr darf nur an Werktagen tagsüber in der Zeit vor 22.00 Uhr und morgens nach 05.00 Uhr erfolgen.

Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen auch nach einer Teilabfuhr weiterhin mit der Holzlistennummer gekennzeichnet sein.

3. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen,

Aufgrund des Abgabescheines wird eine separate Rechnung an den Käufer gesendet. Die Zahlung kann nur durch Überweisung oder durch Einzahlung erfolgen. Barzahlung oder Scheckzahlung sind nicht möglich.

Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der ESPS.

4. Maßermittlung

Grundlage der Mengen- und Kaufpreisermittlung ist die Holzliste des Revierleiters.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Datenverarbeitung

Die ESPS erhebt, speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zum Käufer stehenden personenbezogenen Daten des Käufers.—Der Käufer hat dazu Einsichts- Auskunfts- und Widerspruchsrechte gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Näheres ergibt sich aus dem Datenschutz-Informationsblatt des Verkäufers, welches auf der Homepage einsehbar ist und auf Wunsch dem Verkäufer ausgehändigt wird.

5.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung sollen die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine andere Regelung ersetzen, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrags.